

UPDATE LEBENSMITTELRECHT 09/2019



KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

BAY. KBLV: REFORM DER LEBENSMITTELKONTROLLREFORM IN BAYERN

Das Bayrische Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz (Bay. StMUV) hat im Bay. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.10.2019 eine [Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung](#) der Bay. Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit- und Veterinärwesen (Bay. KBLV) veröffentlicht. Im Wesentlichen wird damit die Ermächtigungsgrundlage der erst seit 01.01.2018 tätigen Bay. KBLV geändert. Damit reagiert das Ministerium auf sechs Urteile des [VG Regensburg vom 15.11.2018](#), die die Ermächtigungsgrundlage der Bay. KBLV als verfassungswidrig erachteten.

Die im Rahmen der Strukturreform der bayerischen Lebensmittelüberwachung geschaffene bay. KBLV ist nach § 9 GesVSV für Betriebe zuständig, deren Überwachung spezialisierte Fähigkeiten voraussetzt (sog. komplexe Betriebe); die übrigen Unternehmen verbleiben in der Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden. Als komplex galten Betriebe bislang, wenn sie darauf ausgelegt waren, stetig ein Gebiet mit mindestens 1,5 Millionen Einwohnern direkt oder indirekt als wesentlicher Marktteilnehmer zu versorgen. Nach Ansicht des [VG Regensburg \(Pressemitteilung vom 15.11.2018\)](#) und der Literatur (*Kraus*, ZLR 2018, 714 ff.; *Kautz*, ZLR 2019, 242 ff.) verstieß diese Regelung gegen den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz, da sich der Norm nicht entnehmen ließ, welche Kontroll- und Vollzugskompetenz auf die Behörde überging.

Mit der Änderungsverordnung werden die bisherigen unbestimmten Rechtsbegriffe durch sog. Referenzwerte – wie bspw. für Fleisch- und Fleischerzeugnisse 1.600t/Jahr – ersetzt. Die Bay. KBLV ist damit für Betriebe zuständig, die den Referenzwert erreichen und dies durch feststellenden Verwaltungsakt festgestellt ist. Die Neuregelung trat zum 01.11.2019 in Kraft.

Bedeutung für die Praxis:

Mit der erneuten Reform der Kontrollreform der Lebensmittelüberwachung hat das Bay. StMUV einen ersten Schritt unternommen, die verfassungswidrigen Kontrollstrukturen in Bayern zu korrigieren. Allerdings sehen sich auch die vorgenommenen Änderungen neuen (verfassungs-) rechtlichen Zweifeln ausgesetzt; neben formellen Bedenken werfen u.a. die Anwendung der Referenzwerte massive, klärungsbedürftige Rechtsfragen auf.

Ebenfalls ungeklärt bleibt, ob die Zuständigkeitsfeststellungsbescheide der Bestandskraft fähig sind und überhaupt die Zuständigkeit der Bay. KBLV begründen können. Diese grundlegenden Fragen sind derzeit Gegenstand von mehreren Verfahren, die beim Bay. VGH anhängig sind. Damit befindet sich die Lebensmittelüberwachung in Bayern auch 2 Jahre nach Gründung der Bay. KBLV in einer strukturellen Krise, da verlässliche Überwachungs- und Kontrollstrukturen fehlen. Hier ist der Gesetzgeber einmal mehr gefordert, entsprechend klare und widerspruchsfreie Rahmenbedingungen zu schaffen. Es bleibt zu hoffen, dass dies in absehbarer Zeit geschieht.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer · Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kardinal-Faulhaber-Straße 10
80333 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



BGH: AUFGABE DER VITALPILZE-RECHTSPRECHUNG ZUR ANWENDBARKEIT VON ART. 10 ABS. 3 HCVO

Der BGH hat mit [Urteil vom 19.09.2019, Az.: I ZR 91/18 – Gelenknahrung](#), die Vitalpilze-Rechtsprechung ([Urteil vom 17.01.2013, Az.: I ZR 5/12](#)), in der er entschied, dass Art. 10 Abs. 3 HCVO nicht anwendbar sein sollte, solange die Listen nach Art. 13 und 14 HCVO nicht fertiggestellt sind, aufgegeben.

Geklagt hatte ein Wettbewerbsverband wegen verschiedener unspezifischer gesundheitsbezogener Angaben wie „Gelenk-Nahrung“ nach Art. 10 Abs. 3 HCVO und deren Unzulässigkeit unter anderem auf das Fehlen einer speziellen gesundheitsbezogenen Angabe nach Art. 13 und 14 HCVO gestützt.

Der BGH führt nun aus, dass die Vorstellung abschließender Listen weder mit dem Wortlaut oder dem Zweck von Art. 10 Abs. 3 HCVO noch mit der Ergänzungsmöglichkeit in Art. 13 Abs. 5 HCVO vereinbar ist. Ob dies auch für die wegen Prüfung „on hold“ befindlichen „Botanicals“ gilt, ließ er offen.

WEITERE URTEILE

Bay. VGH: Rückstände pharmakologischer Stoffe

Der Bay. VGH hat ([Beschluss v. 07.10.2019, Az.: 20 CS 19.1656](#)) klargestellt, dass nur Lebensmittel (hier: Fische, Fischereierzeugnisse), in denen nachgewiesene Rückstände von Malachit- und Leukomalachitgrün die festgelegten Mindestleistungsgrenzen sicher überschreiten, nicht verkehrsfähig sind.

OVG Hamburg: „Topf Secret“ – Anordnung der aufschiebenden Wirkung

Der OVG Hamburg hat mit Beschluss vom 14.10.2019, Az.: 5 Bs 149/19, eine Beschwerde der Hansestadt Hamburg zurückgewiesen und damit die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen einen über das Online-Portal „Topf Secret“ gestellten VIG-Antrag bestätigt.

VG Oldenburg: Kälberhaltung und Lichtstärke

Das VG Oldenburg ([Beschluss vom 19.09.2019, Az.: 7 B 2440/19](#)) hat entschieden, dass für Kälberhaltung im Aufenthaltsbereich in der Hellphase eine Lichtstärke von mindestens 80 Lux erforderlich ist. Zudem hält ein Tier, wer nicht nur vorübergehend die tatsächliche Bestimmungsmacht über dieses hat, aus eigenem Interesse für die Kosten aufkommt, dessen allgemeinen Wert und Nutzen für sich in Anspruch nimmt und das Verlustrisiko trägt.

Reclame Code Commissie: „ohne Zuckerzusatz“ nicht bei Dattelpaste

Die niederländische Selbstkontrollinstitution [Reclame Code Commissie](#) hat die Angabe „ohne Zuckerzusatz“ für Kellogg's-Knuspermüslis, in denen Dattelpaste zur Bindung von Zutaten zu Clustern eingesetzt wird, aber durch enthaltene Zucker auch süßend wirkt, als HCVO-Verstoß eingestuft.

Stand: 04.11.2019

Redaktion: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

Sabine Bendias, Rechtsanwältin

Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.

Informationen zum Datenschutz E-Mail-Service Update Lebensmittelrecht

1. **Zweck der Datenerhebung und Verantwortlicher.** Die Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (im Folgenden: WWFZ oder Verantwortliche) erhebt vorliegend die Daten zum Zwecke des E-Mail-Services „Update Lebensmittelrecht“ mit Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO). Dieser beinhaltet die Information über aktuelle Rechtsentwicklungen beispielsweise Gesetzesvorhaben, Urteile und ALS-Beschlüsse/ALTS-Stellungnahmen, über Seminarveranstaltungen oder Vorträge der Kanzlei und über aktuelle Literaturveröffentlichungen der Mitarbeiter der Kanzlei im Lebensmittel- und Konsumgüterrecht und angrenzenden Rechtsgebieten.

Ansprechpartner für alle Fragen zum Datenschutz ist:

Frau Sabine Bendias
Kardinal-Faulhaber-Str. 10, 80333 München
Telefon: +49-(89) 29 07 19-0
E-Mail: s.bendias@rae-weiss.de

2. **Datenschutzbeauftragter.** Datenschutzbeauftragter von WWFZ ist Herr Dr. Martin Weiß, Datenschutzbeauftragter -persönlich/vertraulich- Kardinal-Faulhaber-Str. 10, 80333 München
E-Mail: datenschutzbeauftragter@rae-weiss.de
3. **Datenverarbeitung.** Die Daten werden ausschließlich von WWFZ gespeichert, genutzt und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.
4. **Speicherdauer.** Die Speicherung der Daten erfolgt so lange, bis dieser widersprochen wird, die Löschung oder Mitnahme verlangt wird oder der E-Mail-Service Update Lebensmittelrecht endgültig eingestellt wird.
5. **Auskunftsrecht.** Sie haben gemäß Art. 15 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) das jederzeitige Recht, von WWFZ die Auskunft darüber zu verlangen, ob eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stattfindet. Das Auskunftsrecht umfasst Verarbeitungszwecke, die Kategorie personenbezogener Daten, Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Daten offengelegt werden, die geplante Dauer der Speicherung, das Bestehen eines Rechts auf Löschung oder Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde und das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung. Eine Auskunft erfolgt nicht, sofern wir aus gesetzlichen Gründen oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen zur Verweigerung berechtigt sind.

6. **Recht auf Berichtigung.** Sie haben gemäß Art. 16 DS-GVO das jederzeitige Recht, die unverzügliche Berichtigung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen. Dies umfasst auch die Vervollständigung unvollständiger Daten – auch mittels ergänzender Erklärung.
7. **Recht auf Löschung.** Sie haben gemäß Art. 17 DS-GVO das jederzeitige Recht, die unverzügliche Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Wir werden dieser Bitte nachkommen, sofern für die Speicherung keine andere Rechtsgrundlage als die Einwilligung zum E-Mail-Service Update Lebensmittelrecht besteht.
8. **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.** Sie haben gemäß Art. 18 DS-GVO das jederzeitige Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern Sie deren Richtigkeit bestreiten, sofern die Verarbeitung unrechtmäßig ist, sofern wir die Daten zum Zwecke der Verarbeitung nicht mehr und Sie diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder sofern Sie Widerspruch erhoben haben und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe von WWFZ gegenüber Ihren Gründen überwiegen.
9. **Recht auf Datenübertragbarkeit.** Sie haben gemäß Art. 18 DS-GVO das jederzeitige Recht, die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese einem anderen ohne Behinderung zu übermitteln.
10. **Widerrufsrecht.** Die Verwendung der erhobenen Daten zum unter 1. genannten Zweck kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch formlose Erklärung an die Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin, Kardinal-Faulhaber-Str. 10, 80333 München widerrufen werden. Der Widerruf hat zur Folge, dass Sie zukünftig nicht mehr am E-Mail-Service Update Lebensmittelrecht teilnehmen. Die bisherige Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht unrechtmäßig.
11. **Beschwerderecht.** Sofern Sie zu der Ansicht gelangen, dass wir personenbezogene Daten in gegen die DS-GVO verstoßender Weise erheben oder verarbeiten, besteht für Sie die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Datenaufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DS-GVO).
12. **Notwendigkeit der Bereitstellung.** Die Zurverfügungstellung Ihrer Daten für den E-Mail-Service Update Lebensmittelrecht ist weder gesetzlich vorgeschrieben noch für einen Vertragsschluss notwendig. Sofern Sie die Daten nicht im Rahmen der Einwilligung zur Verfügung stellen, erfolgt keine Teilnahme am E-Mail-Service.
13. **Automatisierte Entscheidungsfindung.** Eine automatisierte Entscheidungsfindung findet nicht statt.

Update Lebensmittelrecht – Einwilligung E-Mail-Service

Ich möchte über meine unten angegebene E-Mail-Adresse den kostenlosen E-Mail-Service „Update Lebensmittelrecht“ der Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin, München beziehen, über den ich über aktuelle Rechtsentwicklungen beispielsweise Gesetzesvorhaben, Urteile und ALS-Beschlüsse/ALTS-Stellungnahmen, über Seminarveranstaltungen oder Vorträge der Kanzlei und über aktuelle Literaturveröffentlichungen der Mitarbeiter der Kanzlei im Lebensmittel- und Konsumgüterrecht und angrenzenden Rechtsgebieten informiert werde.

Meine Daten (bitte in Druckbuchstaben schreiben):

*Name:	*Vorname:
Firma:	Funktion:
*E-Mail-Adresse:	

(*Pflichtangaben)

Datenschutzhinweis:

Die Erhebung der Daten dient ausschließlich der Verwendung für den E-Mail-Service „Update Lebensmittelrecht“. Zu diesem Zweck werden sie von der Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin, München gespeichert, genutzt und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Die Verwendung der erhobenen Daten zum oben genannten Zweck kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch formlose Erklärung an die Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin, Kardinal-Faulhaber-Str. 10, 80333 München widerrufen werden. Der Widerruf hat zur Folge, dass der Bezug der E-Mails nicht mehr stattfindet. Die bisherige Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht unrechtmäßig.

Beachten Sie bitte auch die beiliegenden Informationen zum Datenschutz!

Ort, Datum

Unterschrift